

# soho-partner Schröder – IT-Dienstleistungen und Handel

- Jost Schröder, Baumschulenweg 12, 42855 Remscheid –

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte gleich welchen Inhalts mit der Fa. soho-partner Schröder (SOHO-PARTNER). Die AGB von SOHO-PARTNER gelten dabei ausschließlich. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

### 2. Gegenstand der Leistungen

SOHO-PARTNER erbringt Dienst- und Beratungsleistungen sowie Produktlieferungen und/oder Installation und Implementierung gelieferter Hard- und Software auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

Art und Umfang der erbrachten Dienstleistungen bzw. gelieferten Produkte ergeben sich aus dem Angebot und der technischen Beschreibung hierzu.

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, erbringt SOHO-PARTNER in keinem Falle eine werkvertragliche Leistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Das gilt auch dann, wenn einzelne erbrachte Leistungen durch Gegenzeichnungen in Leistungsprotokollen, Stundenzetteln oder sonstige Leistungsbestätigungen die Erbringung von Leistungen schriftlich bestätigen.

#### 2.1. Hardware und Software

Für Produktlieferungen (Hardware und Software) übernimmt SOHO-PARTNER kein Beschaffungsrisiko.

Sind bei Produktlieferungen konkret bezeichnete Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig zur Vertragserfüllung lieferbar, ist SOHO-PARTNER berechtigt, gleichwertigen Ersatz (anderes Fabrikat; andere Typenbezeichnung etc.) zu liefern.

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Unterbleibt eine Reklamation innerhalb von 8 Tagen, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SOHO-PARTNER. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in voller Höhe an SOHO-PARTNER abgetreten, die die Abtretung annimmt. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug über die Vorbehaltsware kommen bzw. seine Zahlungen einstellen oder wird über das Vermögen oder das Unternehmen des Auftraggebers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, so ist SOHO-PARTNER dazu berechtigt,

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der vorbehaltenen Ware zu widerrufen;
- die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen;
- ggf. Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Software ist diese weder von SOHO-PARTNER selbst programmiert noch individuell auf Kundenbedürfnisse angepasst, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht in keinem Falle ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Eine Installation der Software ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebotes ist. Sofern nicht zwischen den Parteien vereinbart, erstellt SOHO-PARTNER keine eigene Dokumentation für gelieferte Software, sondern gibt an den Auftraggeber die Dokumentation des Herstellers der Software weiter.

Soweit keine anderslautende Vereinbarung geschlossen ist, liegen die sich originär aus den Urheberrechten ergebende Nutzungs- und Verwertungsrechte beim Ersteller der Software. Art und Umfang der Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software bestimmt sich ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des Softwareerstellers. Eine Garantie für das tatsächliche Bestehen dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte wird von SOHO-PARTNER nicht abgegeben. Ansprüche hinsichtlich derartiger Nutzungs- und Verwertungsrechte sind ausschließlich an den jeweiligen Ersteller der Software zu richten.

#### 2.2. Mitwirkungspflichten

Um die vertragsgemäße Erfüllung durch SOHO-PARTNER zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber ohne besondere Vergütung dazu, sämtliche technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch SOHO-PARTNER zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass SOHO-PARTNER rechtzeitig, d. h. mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, die vollständig abgefragten Informationen über die IT-Infrastruktur übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne etc.) sowie ggf. die Zurverfügungstellung der Hardware und/oder Software (einschließlich Dokumentation, für welche die vertragliche Leistung erbracht werden soll).

Ggf. hat der Auftraggeber bei bestimmten Services und Leistungen während der Laufzeit des Vertrages Zugriff auf seine Server und Systemumgebung zu gewähren. Soweit hierfür der Zugriff auf fremde Provider erforderlich ist, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese in den Zugriff durch SOHO-PARTNER schriftlich

einwilligen. Der Auftraggeber stellt SOHO-PARTNER ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Forderungen frei, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen durch einen Zugriff auf Dritte, insbesondere auf fremde Provider, entstehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass während der Leistungserbringung durch SOHO-PARTNER kompetente Mitarbeiter, die mit der EDV-Anlage und der IT-Infrastruktur des Auftraggebers vertraut sind, als Ansprechpartner während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung stehen. Soweit dem Auftraggeber vor oder während der Erbringung vertraglicher Leistungen Entwürfe, Programmversionen oder ähnliche Unterlagen vorgelegt werden, hat er diese sorgfältig und unbedingt auf die Kompatibilität hinsichtlich seiner eigenen EDV-Systeme zu überprüfen und auf ggf. bestehende Probleme oder Konflikte hinzuweisen.

Der Auftraggeber stellt jederzeit sicher, dass eine regelmäßige Datensicherung durchgeführt wird und vor Durchführung der Leistung von SOHO-PARTNER ein Backup aller systemrelevanten Daten erfolgt ist.

### 2.3 Dienst- und Beratungsleistungen

#### a) Allgemeines

Bei allen von SOHO-PARTNER erstellten Angeboten wird bei der Berechnung des zeitlichen Aufwandes für die Installation von Hard- bzw. Software eine Standardinstallation vorausgesetzt, die fehlerfrei läuft. Zudem muss die auf dem System installierte Software für alle fällige Nachinstallationen zur Verfügung stehen. Mehraufwand, der auf eine unvollständige oder fehlerhafte Installation oder fehlende Software zurückzuführen ist, ist niemals Gegenstand des Angebots und wird zusätzlich abgerechnet.

Der Auftraggeber akzeptiert einen Mehraufwand von 20 % im Vergleich zum Angebot und Aufwand ohne vorgängige mündliche oder schriftliche Meldung durch SOHO-PARTNER.

Über darüberhinausgehendem Mehraufwand setzt SOHO-PARTNER den Auftraggeber in Kenntnis. Die bis dahin noch nicht ausgeführten Arbeiten werden erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber erledigt.

#### b) Abrechnung

Die Abrechnung von Dienst- und Beratungsleistungen erfolgt nach zeitlichem Aufwand. Die kleinste Berechnungseinheit sind hierbei 15 Minuten. Sollte der tatsächlich erbrachte zeitliche Aufwand unter den jeweils vollen 15 Minuten liegen, wird die Zeitabrechnung nach oben hin aufgerundet.

Sofern für Dienst- und Beratungsleistungen Festpreise vereinbart wurden, gelten diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Rahmen der Planung von SOHO-PARTNER zugrundegelegte IT-Systemumgebung eine Durchführung zum Festpreis zulässt. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers (Ziff. 2.2) Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, beträgt die regelmäßige Zeit für Dienst- und Beratungsleistungen 8 Stunden täglich und wird von Montag bis Freitag (ausgenommen der gesetzlichen Feiertage) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr erbracht. Falls vom Auftraggeber gewünscht, wird SOHO-PARTNER sich darum bemühen, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Leistungen zu erbringen. In diesem Fall gelten folgende Zuschläge auf die vereinbarte Vergütung je 15 Minuten

- aa) Montag bis Freitag außerhalb der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag: 50 %
- bb) Sonn- und Feiertage: 150 %.

Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt folgende Spesenregelung:

- An- und Abreisezeiten werden mit 50 % der jeweils anfallenden Vergütung pro Berechnungseinheit von 15 Minuten (Ziff. 2.2.b) zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge gem. Ziff. 2.2. b) aa) und bb) abgerechnet.
- Für alle Einsätze zur Erbringung von Leistungen von mehr als 100 km vom Firmensitz SOHO-PARTNER wird unabhängig von der Dauer ein Spesensatz von 50,00 Euro pro Tag berechnet.
- Für Pkw-Fahrten berechnet SOHO-PARTNER 0,70 EUR pro km.
- Aufwendungen für Reisekosten wie Taxi, Hotel, Mietwagen, Flug, Bahn o. ä. werden unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung/Quittung/brutto berechnet. Bahnfahrten erfolgen 1. Klasse plus IC/ICE-Zuschläge. Flüge erfolgen in Economy-Class; Mietwagen werden Klasse C gebucht.

Soweit eine Dienst- und/oder Beratungsleistung aufgrund geänderter IT-Systemumgebung beim Auftraggeber oder dessen mangelhafter Mitwirkung Anlass zu Mehrleistungen ist, die nicht in dem Festpreis kalkuliert worden sind, informiert SOHO-PARTNER den Auftraggeber hierüber unverzüglich. In diesem Falle hat SOHO-PARTNER Anspruch auf eine den Festpreis übersteigende Vergütung. Können SOHO-PARTNER und Auftraggeber darüber keine Einigung erzielen, hat SOHO-PARTNER ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preislisten erbracht, ohne dass auf den ursprünglich vereinbarten Festpreis abzustellen ist.

## 2.4. Wartung und Support

SOHO-PARTNER schuldet Wartungsleistungen und den Support nur dann, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wartungsleistungen und Support werden als Dienstleistung erbracht. Art und Umfang der geschuldeten Wartungsleistungen ergeben sich aus dem Angebot und der dazu erfolgten Beschreibung. SOHO-PARTNER ist berechtigt, Wartungsleistungen und Support im eigenen Ermessen durch Dritte erbringen zu lassen. Wartungs- und Supportgebühren erfolgen gem. Ziff. 2.3., soweit kein Festpreis vereinbart ist. Ist ein Festpreis vereinbart, erfolgt keine Abrechnung nach tatsächlichem zeitlichen Aufwand. Wartungs- und Supportgebühren sind, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall abweichend vereinbart, jährlich im Voraus zu entrichten.

## 3. Gewährleistung; Haftung; Fristen

### a) Hardware & Software

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Mängeln für Hard- und/oder Softwarelieferungen wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn SOHO-PARTNER die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SOHO-PARTNER beruhen.

Im übrigen gewährleistet SOHO-PARTNER, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Den Parteien ist jedoch bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Softwareprodukten unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. SOHO-PARTNER übernimmt daher keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht oder mit Programmen des Auftraggebers oder der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Der Auftraggeber ist gehalten, die Funktionstüchtigkeit unverzüglich zu prüfen und ggf. zu rügen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers, Betrieb mit falscher Stromart und -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosionen oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den reklamierten Mangel sind. Gewährleistung entfällt auch, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unlesbar gemacht werden.

Da der Gesamtzustand des EDV-Systems bei Installation von Hard- und/oder Software nicht bis ins Detail mit Sicherheit festzustellen ist, haftet SOHO-PARTNER auch nicht bei Einzelarbeiten an Hard- und/oder Software im Rahmen von Gewährleistung für die Erzielung bestimmter Eigenschaften innerhalb bestimmter Arbeitszeiten.

Mängel hat der Auftraggeber schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen. SOHO-PARTNER steht es nach eigener Wahl frei, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dabei werden die zum Zweck der Nachbesserung anfallenden Kosten (insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) von SOHO-PARTNER übernommen, soweit sie von SOHO-PARTNER zu vertreten sind. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrage zu verlangen.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist SOHO-PARTNER berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Überprüfung oder Reparatur von SOHO-PARTNER aufgewandt werden mussten. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von SOHO-PARTNER berechnet.

### b) Dienst- und Beratungsleistungen; Wartung und Support

Die Gewährleistung für Dienst- und Beratungsleistungen und/oder Wartung und Support ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages §§ 611 ff. BGB. SOHO-PARTNER weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) während der Erbringung von Wartungsleistungen und Support nicht verfügbar sein können.

### c) Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren bei Gewerbetreibenden und Kaufleuten in einem Jahr. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Gewährleistungsansprüche bei Hard- und Software sowie Dienst- und Beratungsleistungen, Wartung und Support.

### d) Haftung

Die Haftung von SOHO-PARTNER ist - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SOHO-PARTNER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SOHO-PARTNER beruht;
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit SOHO-PARTNER vertragswesentliche Pflichten verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt, wobei die Höchstgrenze der Haftung von SOHO-PARTNER der gesamte Auftragswert ist.

### e) Fristen

Für den Fall, dass eine vereinbarte Frist von SOHO-PARTNER nicht eingehalten wird und dies auf Umständen beruht, die SOHO-PARTNER nicht zu vertreten hat, wird die Frist angemessen verlängert, ohne dass weitere Ansprüche gegen SOHO-PARTNER aus der Fristversäumung entstehen. SOHO-PARTNER wird dem Auftraggeber die Versäumung der Frist unverzüglich mitteilen, nachdem SOHO-PARTNER die Fristversäumung absehen kann.

## 4. Datenschutz

SOHO-PARTNER verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt werden, sichert der Auftraggeber zu, dass er die übermittelten personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, speichern, sowie diese an SOHO-PARTNER im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit weitergeben darf und insbesondere die hierfür notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Auftraggeber stellt SOHO-PARTNER hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Auftraggeber entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

## 5. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - für sämtliche Informationen über Geschäftspartner, Kunden, Firmeninterna, eingesetzte Technologien und Verfahren.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen; Verzug; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte; Preisanpassungen

### a) Preise

Die Preise von SOHO-PARTNER verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### b) Zahlungsbedingungen; Verzug

Soweit sich vertraglich oder aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für SOHO-PARTNER sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug. Im Verzugsfall ist SOHO-PARTNER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt, anderenfalls ist SOHO-PARTNER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Ein höherer Schaden, der SOHO-PARTNER entsteht, ist gegen Nachweis vom Auftraggeber zu ersetzen.

### c) Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber gegenüber SOHO-PARTNER nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SOHO-PARTNER anerkannt ist.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen SOHO-PARTNER ohne schriftliche Zustimmung durch SOHO-PARTNER an Dritte abzutreten.

### e) Preisanpassungen

SOHO-PARTNER ist berechtigt, die Vergütungen für die von ihr angebotenen wiederkehrenden Leistungen erstmalig 6 Monate nach Abschluss des Einzelvertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die bei SOHO-PARTNER entstehenden Kostensteigerungen anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Erhöhungsmittelteilung bei ihm für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. SOHO-PARTNER weist den Auftraggeber auf dieses Kündigungsrecht hin.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese AGB enthalten in Verbindung mit dem jeweils abgeschlossenen Vertrag sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen treten Ersatzregelungen, die dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

Soweit die Vereinbarungen zwischen den Parteien oder die AGB lückenhaft sind, werden die Parteien zur Ausfüllung der Lücken Vereinbarungen treffen, die den Interessen der Parteien und den mit den übrigen Vereinbarungen verfolgten Vertragszwecken gerecht werden.

Vertrags den Parteien gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht gilt nicht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Wuppertal.